



Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 30. November 2015 (GVBl. 2015, S. 457, 478 ff.) in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Hauptsatzung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 374ff.), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 28. November 2023 (StAnz 2024, S. 185), beschlossen:

Hauptsatzung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

§ 1 Sitz und Aufgaben

- (1) Sitz der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ist Wiesbaden.
- (2) Die Aufgaben der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ergeben sich aus dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (§ 9 HASG).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gehören alle in ein bei ihr geführtes Berufsverzeichnis eingetragenen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften als Pflichtmitglieder an.
- (2) Die Mitgliedschaft bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen beginnt mit der Eintragung in ein Berufsverzeichnis und endet mit der Löschung der Eintragung. Beginn und Ende der Beitragspflicht werden durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (3) Auswärtige Berufsangehörige und Berufsgesellschaften gemäß § 7 HASG können der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen auf Antrag als freiwillige Mitglieder beitreten. Sie können die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres beenden. Ihre Eintragung im Berufsverzeichnis ist zu löschen, wenn sie die Berechtigung zur Führung ihrer Berufsbezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihrer beruflichen Niederlassung, ihrer Anstellung oder ihres Wohnsitzes verlieren. Weiterhin kann als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden, wer die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder § 21 Abs. 5 HASG erforderliche berufsqualifizierende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Weiteres ist durch Satzung zu regeln. Freiwillige Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht zu den Kammerorganen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz und den dazu erlassenen Richtlinien.
- (2) Für die Rechte und Pflichten eines Mitglieds ist von Bedeutung, ob es baugewerblich oder gewerblich tätig ist. Baugewerblich tätig ist, wer im Rahmen einer baugewerblichen Tätigkeit eigene

oder fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt. Gewerblich tätig ist, wer im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit steht, eigene oder fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt. Gewerblich tätig ist auch, wer seinen Beruf in einer Berufsgesellschaft nach § 6 Abs. 3 HASG ausübt.

- (3) Eine besondere mitgliedschaftsbezogene Berufspflicht ist die berufliche Fortbildung (§ 17 Abs. 3 HASG). Das Weitere regelt eine Fortbildungsordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Nach § 4 Abs.6 Satz 1 Ziff. 5 HASG ist mit dem Antrag auf Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bei selbständiger oder gewerblicher Berufsausübung beizubringen. Die Mindestversicherungssumme muss für jeden Versicherungsfall 1,5 Mio. Euro für Personenschäden sowie 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

§ 4 Organisation

- (1) Organe der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sind (§ 8 Abs. 3 HASG):
 - a) die Vertreterversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG werden darüber hinaus für bestimmte Aufgaben folgende Besondere Ausschüsse gebildet, die in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind:
 - a) ein Eintragungsausschuss für die Berufsverzeichnisse der Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten,
 - b) ein Eintragungsausschuss für das Berufsverzeichnis der Stadtplaner und Städtebauarchitekten,
 - c) ein Ehrenausschuss,
 - d) ein Schlichtungsausschuss.
- (3) Zur Beratung von Vertreterversammlung und Vorstand und zur Vorbereitung von Entscheidungen der Vertreterversammlung und des Vorstands können des Weiteren Beratende Ausschüsse gebildet werden. In Beratende Ausschüsse können mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten alle Kammermitglieder gewählt werden. Beratende Ausschüsse sollen in der Regel aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen.

Das Nähere über die Tätigkeit der Beratenden Ausschüsse regelt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.

Folgende Beratende Ausschüsse sind zu bilden und ständig besetzt zu halten:

- a) ein Haushaltsausschuss, dessen Vorsitz die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister innehat,
 - b) ein Landeswettbewerbsausschuss.
- (4) Mitglieder, freiwillige Mitglieder sowie externe Dritte können vom Vorstand als Experten benannt werden. Diese bilden einen Expertenpool. Dabei sollen alle Fachrichtungen und Berufsaufgaben ausgewogen berücksichtigt werden. Aus dem Expertenpool kann der Vorstand zur Beratung von Vertreterversammlung und Vorstand, zur Vorbereitung von in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallenden Entscheidungen des Vorstands Foren, Arbeitsgruppen und andere geeignete Arbeitsstrukturen bilden. Diese sollen in der Regel aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Soweit es die Arbeitsstrukturen im Einzelfall erfordern, können in angemessenem Umfang mehr Mitglieder benannt werden.

Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

- (5) Die Mitglieder der Organe, Besonderen Ausschüsse, Beratenden Ausschüsse, Foren, Arbeitsgruppen und anderer geeigneter Arbeitsstrukturen sowie Expertenpools und Expertengruppen werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungsordnung.
- (6) Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen unterhält an ihrem Sitz eine Landesgeschäftsstelle.

§ 5 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 65 Pflichtmitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Besonderen Ausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt über die ihr gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 HASG übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus werden ihr gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 6 HASG folgende weitere Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen:

- a) Die Schaffung besonderer Einrichtungen oder die Beteiligung an solchen anderer Träger (§ 9 Abs. 2 Ziff. 3 HASG),
- b) die Wahl der Mitglieder der Besonderen Ausschüsse gemäß § 4 Abs. 2 auf Vorschlag des Vorstands sowie deren vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund,
- c) die Bildung und Auflösung von Beratenden Ausschüssen gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Wahl der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands und deren vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund,
- d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Beratenden Ausschüsse,

- e) der Erlass von Richtlinien zu den Berufspflichten (§ 17 Abs. 5 HASG),
 - f) die Bildung örtlicher Untergliederungen (§ 8 Abs. 2 HASG),
 - g) die Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung sowie die Wahl der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands,
 - h) die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung sowie die Wahl der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands,
 - i) die Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl des Vorstands sowie die Wahl der Mitglieder.
- (3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 / § 13 Abs. 4 Satz HASG vor dem Erlass oder der Änderung einer Vorschrift im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 HASG erfolgt durch die Veröffentlichung des Entwurfs der Vorschrift auf der Internetseite der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (akh.de) über einen Zeitraum von zwei Wochen. Die Frist zur Stellungnahme endet mit Ablauf des letzten Tages der Veröffentlichung. Die Stellungnahmen können in Textform oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Wahrung der Frist nach Satz 2 ist der Eingang in der Geschäftsstelle maßgeblich. In der jeweiligen Veröffentlichung kann auch eine von Satz 3 abweichende Form zur Stellungnahme bestimmt werden. Um sicherzustellen, dass eingehende Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einfließen können, soll die Veröffentlichung 2 Monate vor der Sitzung der Vertreterversammlung erfolgen. Die Stellungnahmen sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten.
- (4) Den Vorsitz der Vertreterversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer/seiner Verhinderung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, bei deren Verhinderung die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Während der Wahl des Vorstands wird die Vertreterversammlung von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet, bei deren/dessen Verhinderung von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.
- (5) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, zu veröffentlichen ist (§ 8 Abs. 3 HASG).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Kammer Hessen besteht aus zwölf Pflichtmitgliedern der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen: der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und acht weiteren Mitgliedern. Die vier Fachgebiete (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 HASG) müssen vertreten sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen freischaffend, zwei Mitglieder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, ein Mitglied in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ein Mitglied im Baugewerbe oder Gewerbe und ein Mitglied als vertretungsberechtigte Gesellschafterin oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Berufsgesellschaft tätig sein.
- (2) Vorstandsmitglieder dürfen weder der Vertreterversammlung, noch einem Besonderen Ausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4 angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

- (3) Besteht bei Abstimmungen im Vorstand Stimmgleichheit, so zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. Er beschließt darüber hinaus über die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle mit einer Hauptgeschäftsführerin oder einem Hauptgeschäftsführer. Er überträgt der Geschäftsstelle die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit (§ 12 Abs. 4 HASG) und kann ihr darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen (§ 12 Abs. 3 HASG).
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten vertritt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, vertritt die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Die Präsidentin oder der Präsident kann in Einzelfällen Vorstandsmitglieder mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen (§ 8 Abs. 5 HASG).
- 7) Erklärungen, die die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 8 Abs. 6 HASG).
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet diese.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, zu veröffentlichen ist (§ 8 Abs. 3 HASG).

§ 7 Wahlen der Vertreterversammlung und des Vorstandes

- (1) Die Wahlen zur Vertreterversammlung sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung und die Folgen eines Wechsels der Fachrichtung und Beschäftigungsart eines Mitgliedes der Vertreterversammlung regelt eine Wahlordnung.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 7 a Verfahren bei elektronischen Abstimmungen und Wahlen durch die Vertreterversammlung

- (1) Die nachfolgenden Regelungen der §§ 7a bis 7d finden nur auf elektronische Abstimmungen einschließlich Wahlen durch die Vertreterversammlung Anwendung. Eine elektronische Abstimmung ist auch möglich, wenn die Vertreterversammlung als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird. Die Regelungen finden keine Anwendung auf die in gesonderten Wahlordnungen geregelten Fälle der Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HASG) und die Wahl zur Vertreterversammlung.

- (2) Findet die Vertreterversammlung in Anwendung des § 12a Abs. 1 HASG statt, sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung rechtzeitig vor der Sitzung folgende Unterlagen zu überlassen:
1. Informationen zum Ablauf der Abstimmungen bzw. Wahlen und zur Nutzung des Abstimmungssystems,
 2. die Zugangsdaten zum Abstimmungssystem und
 3. rechtliche sowie sicherheitsbezogene Hinweise.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt mittels eines Abstimmungssystems. Das Abstimmungssystem ermöglicht die Stimmabgabe mittels Bereitstellung oder Aufruf eines elektronischen Stimmzettels über eine mitzuteilende Internetadresse.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in elektronischer Form, was durch den Stimm- bzw. Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimm- oder Wahlzettel erfolgt mit den zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zum Abstimmungssystem. Bei geheimer Abstimmung ist zusätzlich zu bestätigen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt.
- (5) Die Stimm- bzw. Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit ihre Stimmabgabe nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Stimm- bzw. Wahlberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Die elektronische Abstimmung bzw. Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der Möglichkeiten der Abstimmung (Ja/Nein/Enthaltung) oder der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Abstimmungssystem.
- (7) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Stimm- bzw. Wahlberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Stimm- bzw. Wahlberechtigten mitgeteilten Zugangsdaten geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass die Zugangsdaten berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische System ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (8) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Abstimmungssystem enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (9) Der Stimm- bzw. Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingaben zu korrigieren oder die Abstimmung bzw. Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Stimm- bzw. Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Stimm- bzw. Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

§ 7 b Technische Bedingungen für die elektronische Abstimmung

- (1) Das verwendete elektronische System muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Stimm- bzw. Wahlberechtigten bereits eine Stimme erfasst wurde.

- (2) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische System zu keiner Speicherung der Stimme des Stimm- bzw. Wahlberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische System selbst darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Das Abstimmungsverhalten der Stimmberechtigten wird bei offener Abstimmung durch das Abstimmungssystem dokumentiert und dem Sitzungsprotokoll beigefügt.
- (3) Die Abstimmungs- bzw. Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimm- bzw. Wahlberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Stimm- bzw. Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten).
- (4) Die Wahrung des Abstimmungs- bzw. Wahlgeheimnisses muss bei geheimer Abstimmung durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet sein.
- (5) Die Server müssen im Geltungsbereich der DSGVO stehen.

§ 7 c Technische Anforderungen an die elektronische Abstimmung

- (1) Geheime elektronische Abstimmungen einschließlich Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische System dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die zum Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung geltenden Anforderungen und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen. Alternativen zu diesen Anforderungen sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden.
- (2) Es soll durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet sein, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Stimm- bzw. Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe und die Stimmabgabe in die elektronische Abstimmungs- bzw. Wahlurne müssen bei geheimer Abstimmung/Wahl so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Abstimmungs- bzw. Wahlentscheidung zum Stimm- bzw. Wahlberechtigten möglich ist.
- (4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Abstimmungs- bzw. Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Abstimmungs- bzw. Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (5) Die Erfüllung der vorgenannten technischen Anforderungen ist durch den Systemanbieter durch eine Beschreibung der technischen Umsetzung zu bestätigen.

§ 7 d Störungen der elektronischen Abstimmungen

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Abstimmung oder Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit des Abstimmungssystems oder der Server, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der/die Versammlungsleiter/in diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Abstimmung oder Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Abstimmung oder Wahl ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der/die Versammlungsleiter/in nach Behebung der zur Abstimmungs- bzw. Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Abstimmung oder Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Abstimmungs- bzw. Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Abstimmung oder Wahl abgebrochen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der/die Versammlungsleiter/in auch über eine Verlängerung oder eine Verschiebung der Abstimmung oder Wahl zu entscheiden. Kann die Störung nicht während der Sitzung behoben werden, ist eine neue Sitzung einzuberufen.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die von dem/der Versammlungsleiter/in getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Abstimmung oder Wahl zu vermerken.

§ 8 Eintragungsausschüsse

- (1) Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bildet zwei Eintragungsausschüsse:
einen Eintragungsausschuss, der zuständig ist für die Eintragung in ein Berufsverzeichnis als Architektin oder Architekt, Innenarchitektin oder Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt und für die Löschung aus einem Berufsverzeichnis (EA/A), soweit die Löschung nicht nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HASG erfolgt,

einen Eintragungsausschuss, der zuständig ist für die Eintragung in das Berufsverzeichnis als Stadtplanerin oder Stadtplaner und als Städtebauarchitektin oder Städtebauarchitekt und für die Löschung aus dem Berufsverzeichnis (EA/SP), soweit die Löschung nicht nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 HASG erfolgt.

Die Eintragungsausschüsse sind auch zuständig für die rechtsverbindliche Bescheidung über die Eignung der berufsqualifizierenden Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 HASG / § 21 Abs. 5 HASG (§ 2 Abs. 2 der Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit).

- (2) Die Eintragungsausschüsse bestehen aus der/dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für den EA/A sollen mindestens 30 Beisitzerinnen oder Beisitzer, für den EA/SP mindestens 9 Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden. Für die/den Vorsitzende/n sind wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, höchstens jedoch zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter zu wählen. In beiden Eintragungsausschüssen können dieselben Personen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz innehaben und Beisitzerinnen oder Beisitzer sein. Die Eintragungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit der/dem

Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bei begünstigenden Verwaltungsakten kann der oder die amtierende Vorsitzende des Eintragungsausschusses allein entscheiden, soweit sie Fälle der

- 1) Absolventen der Staatsprüfung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (§ 4 Abs. 4 Satz 1 HASG),
- 2) Kammerwechsler aus einem anderen Bundesland (§ 4 Abs. 7 HASG) oder der Antragsteller aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 4 Abs. 1 Satz 4 u. Abs. 4 Sätze 3 bis 6 HASG i. V. m. den dort jeweils genannten EU-Vorschriften),
- 3) Antragsteller, die bereits zuvor Pflichtmitglied der AKH waren,
- 4) Entscheidung über die Aufnahme als freiwilliges Mitglied nach § 1 Abs. 1 Satzung über die freiwillige Mitgliedschaft zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit (FrwMitglS),
- 5) Prüfung der Eignung der berufsqualifizierenden Ausbildung nach § 2 Abs. 2 FrwMitglS,
- 6) Prüfung der Nachweise der Berufspraxis und Fortbildung gemäß § 5 Abs. 4 der Hessische Verordnung über die Berufspraxis zur Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (Berufspraxisverordnung),
- 7) Anerkennung berufsqualifizierender ausländischer Abschlüsse von Nicht-EU-Angehörigen

betreffen.

- (3) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen Pflichtmitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sein, bei Erlöschen der Eintragung erlischt gleichzeitig das Kammeramt. Alle Mitglieder der Eintragungsausschüsse dürfen ferner weder der Vertreterversammlung noch dem Vorstand, noch einem anderen Besonderen Ausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (4) Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie können von der Vertreterversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied der Eintragungsausschüsse vorzeitig aus, so wählt die Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.
- (5) Die Eintragungsausschüsse entscheiden in einem förmlichen Verfahren. Es gilt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich.
- (6) Die/der Vorsitzende bestimmt jährlich im Voraus unter Berücksichtigung des Fachgebiets und der Tätigkeitsart die Reihenfolge, in der die Beisitzerinnen/Beisitzer der Eintragungsausschüsse zu den Sitzungen zugezogen werden. Dem Eintragungsausschuss für die Eintragung in ein Berufsverzeichnis der Architekten (EA/A) müssen jeweils mindestens eine Beisitzerin/ein Beisitzer des Fachgebiets und eine Beisitzerin/ein Beisitzer der Tätigkeitsart der Antragstellerin/des Antragstellers oder der/des Betroffenen angehören. Dem Eintragungsausschuss für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der Stadtplaner und Städtebauarchitekten (EA/SP) müssen jeweils eine Beisitzerin/ein Beisitzer des Fachgebiets Architektur und drei Beisitzerinnen/Beisitzer des Fachgebiets Stadtplanung oder Städtebauarchitektur angehören, wovon eine Beisitzerin/ein Beisitzer der Tätigkeitsart der Antragstellerin/des Antragstellers oder der/des Betroffenen angehören muss.

- (7) Die Eintragungsausschüsse sind in ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 9 (entfallen)

§ 10 Ehrenausschuss

- (1) Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bildet einen Ehrenausschuss. Der Ehrenausschuss ist für die Durchführung der Berufsordnungsverfahren (Ehrenverfahren) gemäß § 18 HASG zuständig (§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG).
- (2) Der Ehrenausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens 10 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die/den Vorsitzende/n sind wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, höchstens jedoch zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter zu wählen. Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen Pflichtmitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sein, bei Erlöschen der Eintragung erlischt gleichzeitig das Kammeramt. Alle Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen ferner weder der Vertreterversammlung, noch dem Vorstand, noch einem anderen Besonderen Ausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (4) Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie können von der Vertreterversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Ehrenausschusses vorzeitig aus, so wählt die Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.
- (5) Der Ehrenausschuss entscheidet in einem förmlichen Verfahren gemäß § 18 HASG. Darüber hinaus gilt das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Die Sitzungen des Ehrenausschusses sind nicht öffentlich. Die Präsidentin oder der Präsident ist Beteiligte/r des Verfahrens. Sie/er kann sich durch eine/n Beauftragte/n vertreten lassen.
- (6) Die/der Vorsitzende bestimmt jährlich im Voraus unter Berücksichtigung des Fachgebiets die Reihenfolge, in der die Beisitzerinnen oder Beisitzer des Ehrenausschusses zu den Sitzungen zugezogen werden. Dem Ehrenausschuss muss jeweils mindestens ein/e Beisitzerin/ein Beisitzer des Fachgebiets der/des Betroffenen angehören.
- (7) Die Geschäftsstelle des Ehrenausschusses ist bei der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen angesiedelt. Die Akten des Ehrenausschusses werden getrennt von den Akten der Geschäftsstelle der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen geführt.
- (8) Die/der Vorsitzende des Ehrenausschusses teilt dem Kammervorstand ihre/seine Entscheidungen und den Zeitpunkt ihrer Unanfechtbarkeit mit.
- (9) Der Ehrenausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 11 Schlichtungsausschuss

- (1) Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen bildet einen Schlichtungsausschuss. Der Schlichtungsausschuss ist für die gütliche Regelung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung von Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften zwischen diesen oder mit Dritten ergeben, zuständig (§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG).
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens 10 Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für die/den Vorsitzenden ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit der/dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Die/der Vorsitzende und seine Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes haben. Die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen Pflichtmitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sein, bei Erlöschen der Eintragung erlischt gleichzeitig das Kammeramt. Alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen ferner weder der Vertreterversammlung und dem Vorstand, noch einem anderen Besonderen Ausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 4 HASG angehören, noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein. Haben die Parteien gemeinsam die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor einem Einzelschlichter beantragt, kann der/die Vorsitzende bzw. seine/Ihre Stellvertretung als Einzelschlichter tätig werden, wenn sich der Fall dafür eignet. Bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung, die ein Einzelschiedsgericht vorsieht, wird der/die Vorsitzende bzw. seine/ihre Stellvertretung als Einzelschiedsrichter tätig. Der Einzelschiedsrichter kann aus fachlichen Gründen die Hinzuziehung von bis zu zwei weiteren Schiedsrichtern aus der Fachrichtung des Streitgegenstandes vorschlagen.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie können von der Vertreterversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vorzeitig aus, so wählt die Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein neues Mitglied.
- (5) Der Schlichtungsausschuss hat auf Antrag einer/eines Beteiligten einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Sind auswärtige Berufsangehörige oder Dritte beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit deren Einverständnis tätig werden. Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich. Das Weitere regelt eine Schlichtungsordnung.
- (6) Der Schlichtungsausschuss ist in seinen Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle ist mit einer Hauptgeschäftsführerin oder einem Hauptgeschäftsführer sowie der erforderlichen Zahl von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu besetzen.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer trägt dem Vorstand gegenüber die Gesamtverantwortung für die Geschäftsstelle und ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle gegenüber weisungsberechtigte/weisungsberechtigter Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter.

- (3) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie/er ist verpflichtet, in den Sitzungen die sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte vorzutragen. Rechtliche Einwendungen gegen Beschlüsse sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind in die Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird.
- (4) Das Nähere, insbesondere die Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers, regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 13 Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushalts- und Wirtschaftsplan ist vom Vorstand nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuss bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat der Vertreterversammlung für jedes Rechnungsjahr Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (4) Die Kassen- und Buchführung, die Vermögensaufstellung und die Jahresrechnung sind in jedem Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Prüfung hat zu umfassen, dass die Haushaltsführung dem einschlägigen Landesrecht und den Kammersatzungen entspricht. Der Vorstand unterbreitet der Vertreterversammlung Vorschläge für die Auswahl des Wirtschaftsprüfers.

§ 14 Beiträge, Kosten, Entschädigungen

- (1) Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs Beiträge und Kosten (§ 14 Abs. 1 HASG). Das Weitere regeln eine Beitragsordnung und eine Kostenordnung.
- (2) Die für die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung. Das Weitere regelt eine Entschädigungsordnung.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen, sie können in abgekürzter Form erfolgen (§ 13 Abs. 4 Satz 3 HASG). Sie werden außerdem im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Südwest, veröffentlicht.

§ 16 Aufhebung der alten Satzung

Die am 1. März 1976 in Kraft getretene Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 21. Mai 1992, wird aufgehoben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt am 17. Dezember 2002

**Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden**

Die erforderliche Genehmigung der Hauptsatzung wurde am 8. Januar 2003 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.

Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. Juni 2008 wurde am 25. August 2008 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.

Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. August 2009 wurde am 10. November 2009 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.

Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 23. Mai 2011 wurde am 04. Juli 2011 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.

Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 29. November 2016 wurde am 19. Januar 2017 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.

Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 03. Dezember 2019 wurde am 22. Januar 2020 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erteilt.

Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom August 2021 wurde am 19. August 2021 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erteilt.

Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 28. November 2023 wurde am 15. Januar 2024 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen erteilt.